

Einwohnerbeteiligungssatzung

Aufgrund §§ 3 Abs. 1 und 13 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, [Nr. 19] S. 286), geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herzberg (Elster) in ihrer Sitzung am 15.11.2018 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Gemäß § 4 der Hauptsatzung werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

Dies geschieht durch

- Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
- Einwohnerversammlungen
- Einwohnerbefragungen
- Einwohneranträge
- Bürgerentscheid und Bürgerbegehren
- Beteiligung und Mitwirkung von Kindern- und Jugendlichen
- Anliegerversammlung
- Beteiligung der Einwohner an der Haushaltsdiskussion

- (2) Im Einzelfall können darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner an wichtigen gemeindlichen Angelegenheiten in anderer Form erfolgen.

§ 2

Einwohnerfragestunden (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Einwohnerfragestunden finden in jeder SVV statt. Die Bekanntmachung des Termins erfolgt nach den Regelungen der Hauptsatzung.
- (2) Jeder Einwohner kann seine Probleme darstellen sowie Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Fragen können an den Bürgermeister, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder eine Fraktion gerichtet werden. Zulässig sind nur Fragen, die den örtlichen Wirkungskreis betreffen und keine Beurteilung oder Bewertung enthalten.
- (3) Die Fragen sollen schriftlich spätestens sieben Werktage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit der Nennung des Gegenstandes der Frage beim Vorsitzenden angemeldet werden. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Fragestunde hinzuweisen. In der Fragestunde ist eine mündliche Nachfrage zum Fragegegenstand möglich.
- (4) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die Fragen unverzüglich den in Adressaten (Bürgermeister, Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder eine Fraktion) zu, an die sie gerichtet sind. Er weist Fragen zurück, die nicht in den örtlichen Wirkungskreis fallen oder deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige private Interessen verletzen würden. Er kann solche Fragen zurückweisen, die offenkundig unverständlich und nach Inhalt oder Form beleidigend sind.

- (5) In der Sitzung ruft der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die schriftlichen Fragen in der Reihenfolge auf, wie sie ihm zugegangen sind. Die Antworten werden von demjenigen gegeben, an den die Frage gerichtet ist. Eine Zusatzfrage ist erlaubt. Für die Fraktionen spricht der Fraktionsvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Fraktionsmitglied.
- (6) Fragestunden können bis zu 60 Minuten betragen. Fragen, die in diesem Zeitraum nicht beantwortet werden können, werden nach Abstimmung mit dem Fragesteller schriftlich oder in der folgenden Sitzung beantwortet. Dies gilt auch, wenn die Beantwortung einer Frage aus anderen Gründen nicht möglich ist.

§ 3

Einwohnerversammlungen (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Einwohnerversammlungen können für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden.
- (2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder eine von dieser beauftragten Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4

Einwohnerbefragungen (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung oder der Bürgermeister können beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten, Planungen und sonstigen Vorhaben, die Auswirkungen auf die Einwohner der Stadt, den Ortsteilen oder Straßenzügen der Stadt haben, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird.
- (2) Dies betrifft Einwohner der Stadt Herzberg (Elster) mit ihren Ortsteilen ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (3) Die Einwohnerbefragung kann schriftlich und/oder elektronisch als E-Mail an stadtverwaltung@stadt-herzberg.de oder über die Homepage der Stadt Herzberg (Elster) erfolgen. Eine mehrfach-Stimmabgabe ist zu unterbinden.
- (4) Die Befragung muss in den Sachstand einführen. Die Frage wird so formuliert, dass „Ja“ bzw. „Nein“-Antworten abzugeben sind, um ein ermittelbares Ergebnis zu erzielen. Der Zeitraum der Einwohnerbefragung wird zuvor durch die Stadtverordnetenversammlung festgelegt.

- (5) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis sind entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend.
- (6) Eine Einwohnerbefragung findet nicht statt über
 - 1. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten,
 - 2. Fragen der inneren Organisation der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung
 - 3. die Rechtsverhältnisse der Stadtverordneten, des Bürgermeisters und der
 - 4. Stadtbediensteten,
 - 5. die Eröffnungsbilanz und die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe,
 - 6. Abgaben, kommunale Umlagen, Tarife kommunaler Einrichtungen und Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Stadt,
 - 7. die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Herzberg (Elster) und ihrer Eigenbetriebe sowie des Gesamtabchlusses,
 - 8. Satzungen, in denen ein Anschluss- oder Benutzungszwang geregelt werden soll,
 - 9. Entscheidungen in Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren,
 - 10. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches und Angelegenheiten, über die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist,
 - 11. Anträge, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen (§ 15 Abs. 3 Nr. 9 BbgKVerf).
- (7) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung soll nach Ablauf des Befragungszeitraums auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden.
- (8) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlV entsprechend.

§ 5

Einwohneranträge (§ 14 BbgKVerf)

- (1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung über eine bestimmte Angelegenheit der Stadt Herzberg (Elster) mit ihren Ortsteilen berät und entscheidet (Einwohnerantrag).
- (2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden. Auf dem Einwohnerantrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.
- (3) Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.
- (4) Der Einwohnerantrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde.
- (5) Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Einwohnerantrags enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
- (6) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 müssen im Zeitpunkt des Zugangs des Einwohnerantrags bei der Stadtverwaltung erfüllt sein. Über die Zulässigkeit entscheidet die Stadtverordnetenver-

sammlung der Stadt Herzberg (Elster) in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung. Der Vertrauensperson des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Einwohnerantrag in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu erläutern. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen.

§ 6

Aufsuchendes Losverfahren zur Bürgerbeteiligung (projektbezogener losbasierter Bürgerrat)

- (1) Bürgerräte zählen zu den konsultativen Formaten der Bürgerbeteiligung, da aus dem Beratungsprozess Empfehlungen resultieren, die kommunalen Entscheidungsträgern zu vorab definierten lokalen und regionalen Themen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Bürgerräte übernehmen eine Doppelfunktion, indem sie einen Beitrag zur öffentlichen Diskussion, aber auch zur Beratung von Entscheidern leisten können.
- (3) Klassischerweise handelt es sich dabei um Präsenzveranstaltungen im Gruppenformat, die von der Verwaltung oder der Politik einberufen werden, um lokale Fragen und Themen zu diskutieren und gemeinschaftliche Problemlösungen zu entwickeln.
- (4) Über einen Zeitraum von wenigen Monaten wird der Bürgerrat im Zuge eines vorübergehenden und zeitlich begrenzten Projektes oder eines aktuellen Themenbereiches per aufsuchendem Losverfahren zu ein bis mehrtägige Beratungen eingeladen, deren Ergebnisse bzw. Empfehlungen anschließend öffentlich präsentiert werden. Mit der Zufallsauswahl (Losverfahren) wird der Anspruch verfolgt, einen Querschnitt der Gesellschaft abzubilden. Mit dem aufsuchenden Verfahren (persönliche Kontaktaufnahme) soll die Wertschätzung der Meinungsvielfalt verdeutlicht werden.
- (5) Der Auftraggeber des Verfahrens ist zugleich Organisator und Adressat der Ergebnisse bzw. Empfehlungen des projektbezogenen & losbasierten Bürgerrats.
- (6) Mit dem aufsuchenden Losverfahren zur Zusammenstellung des projektbezogenen Bürgerrats wird das Ziel verfolgt, diejenigen in politische Prozesse zu integrieren, die zunächst eine Teilnahme für sich verneinen oder sich von einer Teilnahme nicht überzeugen lassen. Anders als bei üblichen Verfahren mit Zufallsauswahl steht dabei weniger die Repräsentativität in Bezug auf soziodemographische Merkmale im Vordergrund, als die Einbindung von Menschen, die Beteiligungsverfahren (auch in klassischen Losverfahren) komplett fernbleiben. Falls sie nicht von einer Teilnahme zu überzeugen sind, werden zumindest die Rückmeldungen zum Fernbleiben aufgenommen.
- (7) Das aufsuchende Losverfahren ist wie folgt aufgebaut:
 - a. Als Grundsatz wird festgelegt, wer beteiligt werden soll. Diese Auswahl kann projekt- oder themenbezogen erfolgen (alle Einwohner*innen, nur Jugendliche oder Senior*innen und/oder in einer festgelegten Altersspanne). Denkbar ist zudem die Auswahl der Anwohner*innen einer Straße, eines Stadt-, Gemeinde- oder Ortsteils.
 - b. Aus der Grundgesamtheit wird eine Stichprobe aus dem Melderegister der Stadtverwaltung gezogen. Hier findet §§ 37 Absatz 1 i.V.m. 34 Bundesmeldegesetz entsprechend Anwendung. Die notwendige Aufgabenerfüllung zur Verwendung der Meldedaten ist zusammen mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten zu prüfen und zu begrün-

den. Die Größe sollte sich daran orientieren, wie viele Personen beteiligt werden. Es wird davon ausgegangen, dass zwischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{5}$ der Ausgewählten tatsächlich teilnehmen werden. Grundsätzlich werden so viele Menschen ausgewählt, wie notwendig. Bei Bedarf, wird nachgelost.

- c. Die ersten ausgelosten Personen werden persönlich angeschrieben. Das Anschreiben wird vom Hauptverwaltungsbeamten oder von den Vorsitzenden der politischen Gremien unterzeichnet. Das Anschreiben verdeutlicht, worum es geht und warum es wichtig ist, dass genau die angeschriebene Person teilnimmt. Zudem wird um Rückmeldung gebeten sowie Hilfe bei Hinderungsgründen angeboten. Gleichzeitig wird in dem Schreiben darauf hingewiesen, dass die Einwilligung für den persönlichen Kontakt der Person (hier das aufsuchende Verfahren) wünschenswert und zudem erforderlich ist.
 - d. Da davon auszugehen ist, dass sich generell nur wenige der Angeschriebenen zurückmelden, wird der entscheidende Schritt des aufsuchenden Losverfahrens angewandt. Die persönliche Kontaktaufnahme mit den Bürger*innen zu Hause. Falls die Person nicht anzutreffen ist, wird die Möglichkeit mit einem weiteren Schreiben (eine sog. Erinnerung) genutzt, einen Austausch per Telefon oder Email zu erhalten.
 - e. Um das Verfahren weiterentwickeln zu können, wird bedacht, diejenigen, die nicht kommen können, zu fragen, was sie brauchen, um teilnehmen zu können. Denkbar wären hier verschiedene Faktoren, wie z.B. der Zeitraum der Veranstaltung. Wenn dies der Fall ist, kann ein anderes Format für die Teilnahme angeboten werden, z.B. in Form einer kurzen Umfrage. So fließt auch diese Meinung in das Gesamtbild mit ein. Dieser Schritt verfolgt also zweierlei Ziele:
 - 1. Aufnahme von Feedback, die das Verfahren besser machen,
 - 2. Aufnahme von inhaltlichem Feedback zum Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
 - f. Nach dem aufsuchenden Verfahren bzw. dem persönlichen Kontakt wird ggf. nachgelost, um den Teilnehmer*innenkreis zu erweitern. Das Verfahren beginnt sozusagen erneut – Losen – Anschreiben – Kontaktieren/Aufsuchen – und kann beliebig fortgeführt werden bis die gewünschte Teilnehmerzahl erreicht ist.
 - g. Um das Verfahren stetig zu verbessern, ist eine Evaluation durchzuführen. Am Ende der Veranstaltung z.B. in Form eines Fragebogens. Auf diesen können demographische Merkmale, aber auch Feedback zum Verfahren, zur Veranstaltung selbst oder auch zur Kontaktaufnahme dargelegt werden. Zudem sind Feedbackrunden am Ende der Veranstaltung sinnvoll, diese sollten eine anonymisierte Form aber nicht ersetzen.
- (8) Die Ergebnisse bzw. Empfehlungen des Bürgerrats sollen durch mediale Begleitaktivitäten weitere Teile der Öffentlichkeit erreichen und gegebenenfalls auch aktiv einbeziehen (beispielsweise durch Online-Eingabemöglichkeiten für die interessierte Bevölkerung in Form der digitalen Beteiligungsplattform).

§ 7

Bürgerentscheid und Bürgerbegehren (§ 15 BbgKVerf)

- (1) Über eine Stadtangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses liegt, kann die Bürgerschaft der Stadt Herzberg (Elster) einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss schriftlich beim Wahlleiter eingereicht werden; § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet keine Anwendung.
- (2) Das Bürgerbegehren kann sich auch gegen einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses richten; in diesem Fall muss es innerhalb von acht Wochen nach der

Veröffentlichung des Beschlusses gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf zuzüglich des Zeitraums der Übermittlung der Kostenschätzung ab Anzeige des Bürgerbegehrens eingereicht werden.

- (3) Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage und eine Begründung enthalten.
- (4) Die Verwaltung teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit.
- (5) Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein. Auf dem Bürgerbegehren sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut der Frage einschließlich der von der Verwaltung mitgeteilten Kostenschätzung enthalten; § 81 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 bis 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.
- (6) Ungültig sind insbesondere Eintragungen,
 1. die auf Listen geleistet worden sind, die nicht den Anforderungen nach Absatz 5 entsprechen,
 2. die früher als ein Jahr vor dem Zugang des Bürgerbegehrens bei dem Wahlleiter geleistet worden sind oder
 3. die im Falle des Absatzes 2 bereits vor einer Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses geleistet worden sind.
 § 81 Abs. 4 Nr. 3 bis 8 und Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.
- (7) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die nach § 110 Absatz 1 und 2 BbgKVerf die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich. § 81 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Ist das Bürgerbegehren zulässig, ist die Angelegenheit den Bürgern der Stadt zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid); § 81 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bewirkt, dass bis zum Bürgerentscheid eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses nicht mehr getroffen und entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden dürfen.
- (8) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Stadtverordnetenversammlung oder der Hauptausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.
- (9) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über
 1. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten,
 2. Fragen der inneren Organisation der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung
 3. die Rechtsverhältnisse der Stadtverordneten, des Bürgermeisters und der
 4. Stadtbediensteten,
 5. die Eröffnungsbilanz und die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne
 6. der Eigenbetriebe,
 7. Abgaben, kommunale Umlagen, Tarife kommunaler Einrichtungen und Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Stadt,

8. die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Herzberg (Elster) und ihrer Eigenbetriebe sowie des Gesamtabchlusses,
 9. Satzungen, in denen ein Anschluss- oder Benutzungszwang geregelt werden soll,
 10. Entscheidungen in Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren,
 11. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches und Angelegenheiten, über die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist
 12. Anträge, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen (§ 15 Abs. 3 Nr. 9 BbgKVerf).
- (10) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Im Übrigen gilt § 81 Abs. 9 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Ist das erforderliche Quorum nicht erreicht worden, hat die Stadtverordnetenversammlung über die Angelegenheit zu entscheiden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (11) Ein Bürgerentscheid, bei dem die erforderliche Mehrheit von Ja-Stimmen zustande gekommen ist, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid, der auch aufgrund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zustande kommen kann, geändert werden.

§ 8

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Herzberg (Elster) sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Stadtangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.
- (2) Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt über Onlinebefragungen der städtischen Homepage sowie über die städtische Facebookseite, um eine eigenständige Mitwirkung angemessen gewährleisten zu können. Bei Befragungen oder eigener Anliegen der Kinder und Jugendlichen werden sie, unabhängig einer allgemeinen Bürgerbefragung, gesondert berücksichtigt.
- (3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird die Stadt Herzberg (Elster) in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung durchgeführt hat.
- (4) In Form eines Grobkonzeptes zur Kinder- und Jugendbeteiligung in Herzberg (Elster) werden weitere Möglichkeiten aufgezeigt, wie eine Kinder- und Jugendarbeit in der Kommune gelingen kann. Dieses Konzept ist Bestandteil der Einwohnerbeteiligungssatzung und wird kontinuierlich weiterentwickelt. Zudem wird es stets auf Umsetzbarkeit überprüft, um eine effektive Kinder- und Jugendbeteiligung aufrecht zu erhalten. Somit kann auch die gesetzlich geforderte Nachweispflicht der Beteiligungsprozesse in Form eines Gesamtüberblicks gewährleistet werden.“

§ 9

Anliegerversammlung

- (1) In Vorbereitung auf Straßenbauvorhaben in Trägerschaft der Stadt Herzberg (Elster) sind rechtzeitig Anliegerversammlungen einzuberufen. Ein Beauftragter des Bürgermeisters informiert die An-

lieger über den Umfang der geplanten Baumaßnahme, den geplanten Bauablauf sowie mögliche Kosten einschließlich einer geschätzten Höhe der Anliegerbeiträge.

- (2) Über das Ergebnis der Versammlung, über Einwände bzw. Vorschläge der Anlieger ist ein Protokoll anzufertigen, das der Stadtverordnetenversammlung spätestens zwei Wochen danach zuzuleiten ist.
- (3) Eine Beschlussfassung über das Bauvorhaben erfolgt erst nach der Vorlage des Protokolls.
- (4) Im Verlauf von Straßenbauvorhaben ist den Anliegern regelmäßig ein Baurapport anzubieten, in dem über den Fortgang, mögliche Probleme bzw. Änderungen am Bauablauf zu informieren ist.

§ 10

Beteiligung der Einwohner an der Haushaltsdiskussion

Die Stadtverordnetenversammlung stellt nach finanzieller Lage (rechtswirksamer Haushaltsplan) jährlich Haushaltsmittel für freiwillige Aufgaben bereit, deren Verwendungszweck über die Beteiligung der Einwohner ermittelt wird (Bürgerhaushalt).

§ 11

Inkrafttreten

Die Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg (Elster), den 15.11.2018

gez. Eule-Prütz
Bürgermeister

Anmerkung:

1. Die Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Herzberg (Elster) vom 15.11.2018 ist mit Wirkung vom 01.12.2018 in Kraft getreten (Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Herzberg (Elster)“, welches als Beilage zum „Herzeiger“ erscheint am 30.11.2018 – Ausgabe Nr. 24/2018).
2. Die Satzung zur 1. Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Herzberg (Elster) vom 24.02.2022 ist mit Wirkung vom 12.03.2022 in Kraft getreten (Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Herzberg (Elster)“, welches als Beilage zum „Herzeiger“ erscheint am 11.03.2022 – Ausgabe Nr. 4/2022)

gez. Eule-Prütz
Bürgermeister